

Bekanntgabe der Möglichkeit zur Antragstellung auf Förderung der gesamtösterreichischen Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport und Förderprogramm 2020 gemäß Bundes-Sportförderungsgesetz 2017

# Bereich: Gesamtösterreichische Organisationen mit besonderer Aufgabenstellung im Sport – BSO

### A. Grundlagen

Die Bundes-Sport GmbH gibt hiermit die Möglichkeit bekannt, Anträge auf Sportförderung gemäß § 13 des Bundes-Sportförderungsgesetzes 2017 (BSFG 2017), BGBI. I Nr. 100/2017, auf Basis dieses Förderprogrammes zu stellen.

Gemäß § 13 Abs. 7 iVm § 10 Abs. 4 BSFG 2017 hat die Geschäftsführung der Bundes-Sport GmbH auf Basis der strategischen Schwerpunkte des Bundesministers ein Förderprogramm für die Förderperiode erstellt. Die Kommission für Breitensport hat am 19.6.2019 und die Kommission für Leistungs- und Spitzensport hat am 28.6.2019 die gesetzlich vorgesehene Zustimmung zu diesem Förderprogramm erteilt.

# B. Festlegung des Kreises der Antragsberechtigten auf Förderung

Antragsberechtigt ist die BSO gemäß § 13 Abs. 1 Z 1 BSFG 2017.

#### C. Ziele

Entsprechend der gesamtgesellschaftlichen Bedeutung des Sports in Österreich sollen durch die Bundes-Sportförderung insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

- 1. Heranführung von Sportlerinnen/Sportlern zu sportlichen Höchstleistungen, wie z. B. das Gewinnen von Medaillen bei Olympischen und Paralympischen Spielen, Weltund Europameisterschaften;
- 2. Entwicklung des Leistungs- und Wettkampfsports als Basis für den Spitzensport;
- 3. Implementierung einer professionellen Trainings- und Wettkampfsteuerung vom Nachwuchsbereich bis zum Spitzensport;
- 4. Einrichtung und Betrieb professioneller Verbandsstrukturen im Sportbereich;
- 5. Förderung der Sportwissenschaft, -medizin und -technik sowie des Kampfs gegen Doping;
- 6. Einsatz und Ausbildung hoch qualifizierter Trainerinnen/Trainer, in der Vorstufe Instruktorinnen/Instruktoren sowie Übungsleiterinnen/Übungsleiter und Betreuerinnen/Betreuer;
- 7. Förderung und Unterstützung des Vereinssports;
- 8. Stärkung der Sportstätteninfrastruktur;
- Heranführen von mehr Menschen zu Bewegung und Sport zur Stärkung der Gesundheit;



- 10. Bereitstellung von sportspezifischen Angeboten für sportlich nicht aktive Menschen;
- 11. Soziale Integration von Menschen mit Migrationshintergrund durch Sport;
- Inklusion von Menschen mit Behinderung im Sport;
- 13. Bereitstellung aller sportrelevanten Wissenschaftsbereiche zur praxisorientierten Unterstützung des Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensports.

### D. Förderschwerpunkte

Die folgenden strategischen Schwerpunkte sind in der Antragstellung prioritär zu berücksichtigen und im Konzept für die Förderperiode ausführlich darzustellen:

# 1. Maßnahmen zur Erhöhung des Stellenwerts des Sports in der österreichischen Gesellschaft

#### 2. Professionalisierung

- 2.1. Unterstützung der jeweiligen Mitglieder in der Verbandsentwicklung und Professionalisierung der Strukturen und Angebote auf Basis einer individualisierten Ist-Analyse
- 2.2. Nutzung von Synergien im Zuge von Kooperationen mit den Bundes-Sportdach- und -fachverbänden
- 2.3. Erhöhung des gesellschaftlichen Stellenwerts von Trainerinnen und Trainern und Bewegungscoaches
- 2.4. Ausweitung von Maßnahmen zur Prävention von sexueller Gewalt und Missbrauch im Sport
- 3. Beratungsleistungen in verbandsspezifischen Rechtsfragen, in Finanzierungsfragen von Sportanlagenbau und -erhaltung, in gewerbe-, haftungs- und versicherungs- rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen und dem Sportbetrieb
- 4. Intensivierung der Förderung des Mädchen- und Frauensports

#### Allgemeiner Hinweis:

Im Konzept der BSO ist ausführlich darzustellen, wie und in welchem Ausmaß der Genderaspekt in der Arbeit der BSO berücksichtigt wird. Im Falle von Beratungsbedarf und für Hilfestellung, wenn es um die Berücksichtigung des Aspekts der Gleichstellung von Mann und Frau im Sport in der Verbandsarbeit geht, vermittelt die Bundes-Sport GmbH gerne Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner.

## E. Sonstige Förderbereiche gemäß Bundes-Sportförderungsgesetz 2017

Unter der Voraussetzung, dass die oben genannten Schwerpunkte entsprechend abgedeckt sind – siehe dazu auch Punkt G. –, können auch andere Maßnahmen, wie sie im § 13 Abs. 2 angeführt sind, berücksichtigt werden. Jedenfalls haben die oben genannten Schwerpunkte Priorität.

#### F. Förderlaufzeit

1. Jänner 2020 bis 31. Dezember 2020



### G. Allfällige Förderungsbetragsgrenzen der einzelnen Förderungsbereiche

Für einzelne Förderungsbereiche werden folgende Förderbetragsgrenzen pro Jahr als Unterbzw. Obergrenzen festgelegt:

#### Sonstige Förderungsbereiche

Der Einsatz von Förderungsmitteln für Förderungsbereiche, die nicht den Förderungsschwerpunkten entsprechen (Punkt E.), ist in der Höhe mit € 120.000,-- beschränkt.

# H. Förderbare und jedenfalls nicht förderbare Aufwendungen sowie allfällige Betragsgrenzen einzelner Förderpositionen

Es wird auf die Regelungen der "Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gemäß §§ 6 bis 15 BSFG 2017 gemäß § 24 BSFG 2017" sowie auf die beschlossenen Jahresgehalts-Höchstgrenzen, abrufbar unter www.bundes-sport-gmbh.at, hingewiesen.

# I. Frist zur Antragstellung

Anträge auf die Fördergewährung sind in digitaler Form bis 19.8.2019 bei der Bundes-Sport GmbH zu stellen.

### J. Spezifische Antragsbestandteile

Zur Antragstellung haben die Förderwerber ein Konzept für die Förderperiode einzureichen. Die Antragsunterlage ist ab 1.7.2019 unter www.bundes-sport-gmbh.at abrufbar.

Für die Bundes-Sport GmbH

Wien, 28.6.2019